

Lex (deu)

Lex wörtlich „das Gesetz“.

Zunächst die Bezeichnung für die Entscheidung einzelner Rechtsfälle, entwickelte sich *lex* in der frühen Kaiserzeit zur allgemeinen Bezeichnung für Gesetze. In Ergänzung zum *mos maiorum* bildete die *lex* als gesetztes Recht gemeinsam mit der von ihr abgegrenzten *consuetudo* (dem Gewohnheitsrecht das *ius* (Recht) und wurde (gemeinsam mit der *consuetudo*) zum zentralen Orientierungspunkt für die Rechtspraxis. Die Unterscheidung zwischen geschriebenem (*lex*) und ungeschriebenem (*consuetudo*) Recht als gleichrangige Bestandteile des Rechtes (*ius*) wird auch von Isidor beschrieben, der anknüpfend an die antiken Schriftsteller ihre Gültigkeit von ihrer Übereinstimmung mit der *ratio* und dem über sie bestehenden Konsens abhängig machte. Im Frühmittelalter verliert sich diese enge Vorstellung von *lex*. Oftmals weitgehend synonym zu *ius*, *consuetudo* oder *mos* verwendet konnte *lex* nun neben dem einzelnen Gesetz auch für das Verbindliche schlechthin stehen, wobei die Merkmale Setzung und Schriftlichkeit nicht mehr entscheidend waren. Ebenso findet sich *lex* nun als Referenz auf die schriftlich gefassten germanischen Stammesrechte und das römische Recht oder auch als Bezeichnung für rechtliche Verfahren. Eine Wiederbelebung des alten antiken Inhaltes von *lex* begann schließlich im 11. Jahrhundert und bereitete den Boden für die hochmittelalterlichen Rechtsvorstellungen. Neben der weltlichen *lex* kannte die kirchliche Rechtslehre auch die *lex divina* (synonym unter anderem *lex aeterna*, *lex naturalis*, *ius naturale*, *natura*, *ratio* oder *veritas*). Als Wort Gottes unveränderlich, war sie dem menschlichen Gesetz übergeordnet und Maßstab für menschliches Handeln.

HL

¹ DNG II, „lex I B“, Sp. 2866f.

² G. Köbler, Recht, S. 153f.; A. Laquerrière-Lacroix, *Ius et Iustitia*, S. 31. Zur Herkunft des Begriffes *lex* aus dem priesterlich-religiösen Kontext und seiner anhaltenden Verflechtung mit dem *mos maiorum* vgl. P. Kreutz, *Romidee*, S. 50-56.

³ G. Dilcher, *Fragen und Probleme*, S. 27; P. Kreutz, *Romidee*, S. 54.

⁴ D. Nörr, *Entstehung*, S. 361f.

⁵ U. Wolter, *Consuetudo*, S. 92f.; M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 58; A. Laquerrière-Lacroix, *Ius et Iustitia*, S. 33. Die Gleichrangigkeit von *lex* und *consuetudo* setzte sich erst im 4.-5. Jahrhundert endgültig durch. Für Papian wiederum war die *lex* kein hoheitlich gestützter Verhaltensbefehl, sondern eine allgemeine Richtschnur, die Fehlritte zu beschränken vermochte. Vgl. dazu P. Kreutz, *Romidee*, S. 90.

⁶ Isidor, *Etymologiae* V,3; G. Köbler, *Frührezeption*, S. 360; U. Wolter, *Consuetudo*, S. 100f.; J. de Churruca, *Concept*, S. 147-150. Die Kennzeichnung der *lex* als schriftliches Recht findet sich gleichermaßen in der Isidor rezipierenden *Lex Baiuvariorum* (Prolog). G. Köbler, *Recht*, S. 77.

⁷ G. Köbler, *Recht*, S. 50.

⁸ G. Köbler, *Recht*, S. 160, 206 und 227; K. Kroeschell, *Recht und Rechtsbegriff*, S. 321 und 325f.; M. Pilch, *Rahmen*, S. 206.

⁹ K. Kroeschell, *Recht und Rechtsbegriff*, S. 320f.

¹⁰ M. Pilch, *Rahmen*, S. 206. Nach J. Balon, *Lex iurisdictio*, S. 19 und 212, konnte *lex* auch das durch die Rechtsprechung einer Versammlung angewendete Gesetz, also mithin die Justiz, bezeichnen. Balon scheint dabei *lex* als die Umstände, wie *leges* angewendet, beziehungsweise geschaffen wurden, zu verstehen. Dies ist aus den von ihm zitierten Quellen jedoch nicht ersichtlich.

¹¹ G. Köbler, *Recht*, S. 230.

¹² G. Köbler, *Frührezeption*, S. 362.